

Kurzberichte nach Art. 5 StFV für Verkehrswege

- Der Inhaber von Verkehrswegen (Strassen oder Bahnlinien) muss in einem so genannten Kurzbericht zuhanden der Vollzugsbehörden die Risiken einer schweren Schädigung der Bevölkerung oder der Umwelt durch mögliche Unfälle beschreiben.
- Er muss den Kurzbericht ergänzen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben oder relevante neue Erkenntnisse vorliegen.



Unsere Dienstleistung

- Wir verfassen für Sie den Kurzbericht auf den amtlichen Formularen.
- Wir unterstützen Sie bei der Evaluation der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen.
- Wir sind Ihr Treuhänder im Verkehr mit den Vollzugsbehörden.

Ihre Ansprechpartner

Maria Bühler
 Dr. Jürg Liechti
 Christine Wenk
 Alexander Winkler

☎ + 41 (0)32 674 45 18
 ☎ + 41 (0)32 674 45 25
 ☎ + 41 (0)32 674 45 08
 ☎ + 41 (0)32 674 45 22

✉ maria.buehler [ätt] neosys.ch
 ✉ juerg.liechti [ätt] neosys.ch
 ✉ christine.wenk [ätt] neosys.ch
 ✉ alexander.winkler [ätt] neosys.ch